



A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Am Eckelein"
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. Das Planungsgebiet ist als Grünfläche gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB festgesetzt.
 - 2.1.1. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB nächstbestimmter Zweckbestimmung:
 - 2.1.1.1. Sportplatz
 - 2.1.1.1.1. Tennisplätze
 - 2.1.1.1.2. Der Ballfangzaun ist jährlich über den Winter (hochwassergefährdete Zeit vom 31.10. - 30.04.) vollständig abzubauen und außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Volkach zu lagern. Betonsockel und andere bauliche Anlagen, die aus dem Gelände ragen, z.B. feste Tribünen sind nicht zulässig.
 - 2.1.1.1.3. Zwischen Ballfangzaun und Oberkante der Volkach muß ein Mindestabstand von 7,5 m eingehalten werden.
 - 2.1.1.2. Jugendzeltplatz
3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise
 - 3.1. Baugrenze
 - 3.2. Bauweise
 - 3.2.1. Im Planungsgebiet kann ein kleines erdgeschossiges Gebäude zur Unterbringung von Wasch-, Umkleide- und Sanitärräumen, sowie Abstellräumen für z.B. Platzpflegegeräte errichtet werden. Dieses muß ein Satteldach, Dachneigung 30-45° erhalten. Für die Eindeckung sind naturrote Ziegel zu verwenden, die Außenwände sind mit Holz zu verkleiden.
4. Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25 BauGB)
 - 4.1. Bestehender zu erhaltender Baum- und Heckenbestand auf öffentlichen Flächen mit etwaiger Standortangabe.
 - 4.2. Eingrünung der Tennisplätze mit einer zweireihigen Bepflanzung, die nur locker d.h. pulkartig, insbesondere an der Ost- West- und Südseite der Tennisanlage angelegt werden darf. Zwischen den einzelnen Pflanzpülken sind mind. 5 m ständig freizuhalten. Die Bepflanzung ist regelmäßig auszulichten.
 - 4.3. Bei Neupflanzungen wird nachstehende Pflanzenauswahl empfohlen:
 - Als Bepflanzung sind alle standortgerechten heimischen Laub- und Ziergehölze (ausschließlich Trauerformen) einschließlich Obstbäumen (Kern- und Steinobst, Walnubbäumen) und Beerensträuchern zugelassen. Soweit außer Obstgehölzen Bäume und Ziersträucher gepflanzt werden, sollten bevorzugt folgende Gehölze Verwendung finden:
 - Bäume 1.Ordnung: (Hochstamm 2 x verschult, Stammumfang 12/14) Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Hainbuche, Vogelkirsche
 - Bäume 2.Ordnung: (Hochstamm 2 x verschult, Stammumfang 10/12) Feldahorn, Eberesche, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche
 - Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Liguster, Wildrose, Kornelkirsche, Holunder
 - Für die Gehölzanzpflanzungen entlang der Wasserflächen werden vorgeschlagen:
 - Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Mandelweide
 - 4.4. Mit den Baueingabeplänen für das Sanitärgebäude, den Jugendzeltplatz und für die Tennisplätze sind Bepflanzungspläne vorzulegen, die eine landschaftsgerechte Eingrünung der Objekte mit standortheimischen Laubgehölzen aufzeigen.
 - 4.5. Der Ausbau von Pfaden, Wegen, Plätzen und Stellplätzen mit einem versiegeltem Belag wie z.B. Schwarzdecke ist nicht zulässig. Als Belagsarten können nur wassergebundene Decke, Schotterrassen oder Rasengittersteine Verwendung finden. Stellplätze sind geländegleich anzulegen.

5. Flächen für Abgrabungen

- 5.1. Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen
 - 5.2. Beim Bau der Tennisanlage müssen die vorhandenen Auffüllungen abgetragen werden. Das fertige Niveau der Tennisplätze muß dem ursprünglichen Gelände entsprechen. (Orientierung: Wiesengelände nördlich und westlich der Tennisanlage).
- B) Hinweise
1. Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
 2. Ungefäher Uferand bestehender und verbleibender Wasserflächen
 3. Ungefäher Abgrenzung bestehender, verbleibender Sportfelder
 4. 787 Grundstücks- und Flurnummern
 5. Nach Art.8 des Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für archäologische Funde. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.

Gerolzhofen, 22.12.1988
Geändert und ergänzt: 15.02.1989
Geändert und ergänzt: 06.07.1989

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
8723 Gerolzhofen

Anerkannt: 04.09.1989
Die Gemeinde:

Bearbeitet: *Rayard Kraumer*

GEMEINDE DINGOLSHAUSEN
GEMEINDETEIL DINGOLSHAUSEN
LKR. SCHWEINFURT
Bebauungsplan für das Gebiet
"Am Eckelein"
M = 1 : 1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 21.07.1989 bis 21.08.1989 öffentlich ausgestellt.
Dingolshausen, den 04.09.1989
(1. Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB am 01.09.1989 als Satzung beschlossen.
Dingolshausen, den 04.09.1989
(1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs.3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 07.09.1989
Landratsamt
Minka
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12.10.1989 Ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan am 12.10.1989 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Dingolshausen, den 03. Okt. 1989
(1. Bürgermeister)